

# **Wahlausschreibung für die Gremienwahlen 20. - 23. Juni 2022**

**Der zentrale Wahlvorstand  
Potsdam, den 03.05.2022**

Der zentrale Wahlvorstand  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam  
Tel. 0331 580-1063  
[wahlen@fh-potsdam.de](mailto:wahlen@fh-potsdam.de)

## Wahlausschreibung für die Gremienwahlen 20. - 23. Juni 2022

### Inhalt

I. Rechtsgrundlage .....	3
II. Amtszeiten .....	3
III. Gegenstand und Art der Wahl .....	4
IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht) .....	4
V. Verzeichnis der Wahlberechtigten – Einsichtnahme und Abschluss .....	6
VI. Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten .....	6
VII. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge (Nominierungsportal) .....	7
VIII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge.....	7
IX. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge .....	8
X. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.....	8
XI. Elektronische Stimmabgabe.....	8
XII. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse.....	9
XIII. Wahlanfechtung.....	9

## Wahlausschreibung für die Gremienwahlen 20. - 23. Juni 2022

In der Zeit von Montag, 20. Juni 2022, 10:00 Uhr bis Donnerstag, 23. Juni 2022, 15:00 Uhr finden Wahlen und Nachwahlen elektronisch für folgende Bereiche statt:

- Zentrale Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen
- Senat, Gruppe der Studierenden
- Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
- Studierendenräte und studentische Vertretungen in den Fachbereichsräten der Fachbereiche:
  - Sozial- und Bildungswissenschaften
  - Stadt | Bau | Kultur
  - Bauingenieurwesen
  - Design
  - Informationswissenschaften
- Nachwahlen
  - zum Senat, Gruppe der Hochschullehrer\*innen
  - Fachbereich Design, dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und Fachbereichsrat, Gruppe der Hochschullehrer\*innen

### I. Rechtsgrundlage

- [Grundordnung \(GO\) der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017](#)
- [Neufassung der Wahlordnung \(WO\) der Fachhochschule Potsdam vom 08.04.2021](#)
- [Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam vom 20.05.2021](#)

### II. Amtszeiten

**Amtszeit: 01.07.2022 bis 30.09.2023**

Nachwahlen Hochschullehrer\*innen, dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des FB 4

**Amtszeit: 01.10.2022 bis 30.09.2023**

Studierende

**Amtszeit 01.01.2023 bis 31.12.2027**

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen

## III. Gegenstand und Art der Wahl

### 1. Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft soll sich der AStA aus je zwei Vertreter\*innen der Fachbereiche zusammensetzen. Die Mitglieder des AStA werden von allen Studierenden gewählt.

### 2. Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Gemäß § 68 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) werden an jeder Hochschule eine (zentrale) Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gemäß § 30 Abs. 2 der Wahlordnung findet die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung nach Mehrheitswahlrecht statt.

### 3. Wahl zu den Studierendenräten der Fachbereiche

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FHP wählen die einzelnen Fachbereiche ihre Vertreter\*innen in den jeweiligen Studierendenrat. Gemäß § 8 Abs. 2 beträgt die Stärke der Studierendenräte mindestens drei, maximal zehn Studierende.

### 4. Wahl zu den Fachbereichsräten, Gruppe der Studierenden

Gemäß § 23 Abs. 2 GO sind in die Fachbereichsräte zwei Studierende zu wählen.

### 5. Nachwahlen

Gemäß § 24 Abs. 3 WO finden Nachwahlen statt, wenn nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind oder einem Gremium keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen.

## IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)

### 1. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Gemäß § 12 Abs. 1 WO sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wahlberechtigt, die gemäß § 15 Abs. 5 WO am 13. Tag vor der Wahl ins Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

#### Mitglieder

Nach § 60 BbgHG sind Mitglieder der FHP das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden.

#### Angehörige

Nach § 2 GO sind Angehörige der Hochschule:

- Professorenstellvertreter\*innen
- Gastprofessor\*innen

- Gastdozent\*innen
- Honorarprofessor\*innen
- nebenberufliche Professor\*innen
- Lehrbeauftragte
- Mitarbeiter\*innen mit einem Beschäftigungsverhältnis unter sechs Monaten
- Hochschullehrer\*innen sowie akademische Mitarbeiter\*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind, sowie
- Promotions- und Forschungsstudierende, die nicht an der Hochschule eingeschrieben sind.

## 2. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Gemäß § 12 Abs. 2 WO sind nur Mitglieder der Hochschule wählbar:

- das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal,
- die eingeschriebenen Studierenden.

Gemäß § 68 Abs. 1 BbgHG sind für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule wählbar.

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Studierende sind im Fachbereich ihres Studiengangs wählbar. Die studentischen Mitglieder des Senats und die Mitglieder des AstA werden von allen eingeschriebenen Studierenden gewählt.

## 3. Gruppen der Hochschule

Folgende Mitglieder und Angehörige der Hochschule bilden jeweils eine Gruppe:

### Gruppe der Hochschullehrer\*innen:

- die Hochschullehrer\*innen einschließlich der nebenberuflichen und der Honorarprofessor\*innen
- die in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule stehenden Gastprofessor\*innen
- Gastdozent\*innen sowie die Stellvertreter\*innen einer Professur, die bereits bei der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Hochschule Hochschullehrer\*in sind sowie
- Hochschullehrer\*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind.

### Gruppe der Studierenden:

- die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis.

### Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen:

- die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\*innen

- die Gastdozent\*innen in Vertretung einer Professur
- Stellvertreter\*innen einer Professur
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- die Lehrbeauftragten
- die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte sowie
- akademische Mitarbeiter\*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind.

## **Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen:**

- die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen

Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, haben gemäß § 12 Abs. 4 WO bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge die Möglichkeit, dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe sie für diese Wahl wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Liegt diese Erklärung nicht vor, entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.

## **V. Verzeichnis der Wahlberechtigten – Einsichtnahme und Abschluss**

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält eine Aufstellung aller Wahlberechtigten der Fachhochschule Potsdam, unterteilt in Gruppen:

- die Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
- die Gruppe der Studierenden,
- die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen.

Jede\*jeder Wahlberechtigte kann ihre\*seine Wahlberechtigung von

**Dienstag, 03. Mai, 15 Uhr bis Donnerstag, 02. Juni 2022, 15 Uhr**

im Wahlportal prüfen: <https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird vom zentralen Wahlvorstand am 13. Kalendertag vor der Wahl

**am Dienstag, 07. Juni 2022, um 15:00 Uhr**

abgeschlossen.

## **VI. Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten**

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand, [wahlen@fh-potsdam.de](mailto:wahlen@fh-potsdam.de), **während der o.g. Frist schriftlich** Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ihrer\*seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die\*der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 15 Abs.

2). Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

## VII. Wahlvorschläge, Form und Abgabefrist (Nominierungsportal)

Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung und dem Termin der Abgabe der Wahlvorschläge müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Der zentrale Wahlvorstand legt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge auf

**Montag, 30. Mai 2022, 15.00 Uhr**

Interessierte können sich bis dahin online im Nominierungs- und Wahlportal für eine Kandidatur eintragen:

<https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

Jede Wahlbewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname
- Statusgruppe
- Organisationseinheit
- Hochschul-E-Mailadresse
- bei Studierenden zusätzlich Studiengang und Matrikelnummer.

Jede\*jeder Bewerber\*in erklärt ihre\*seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch Absenden der Online-Kandidatur.

**Jeder Wahlvorschlag sollte so viele Bewerber\*innen aufweisen, dass bei Ausfall einer\*eines Mandatsinhaber\*in genügend Nachrücker\*innen zur Verfügung stehen, um das Amt wahrzunehmen.**

Jede\*jeder Bewerber\*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur einmal online bewerben (§ 12 Abs. 7 WO).

Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hat der erweiterte Gleichstellungsrat Frau Sandra Cartes als Kandidatin, für die Wahl der Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Frau Janina Lehmann und Frau Katharina Violet als Kandidatinnen vorgeschlagen.

## VIII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand beschließt die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt am

**Donnerstag, 02. Juni 2021**

## IX. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge

Gemäß § 17 Abs. 6 WO kann jede\*r Wahlberechtigte innerhalb von fünf Kalendertagen - bis 07. Juni 2022, 15 Uhr - nach deren Bekanntmachung Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

## X. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

Bis Dienstag, 31. Mai 2022, 15 Uhr, kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Post-Zustellungsadresse beantragt werden (§ 19 WO).

Die Versendung der Wahlunterlagen

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen)  
erfolgt spätestens am

**Donnerstag, 09. Juni 2022**

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die\*der Wahlberechtigte durch ihre\*seine Unterschrift versichern, dass sie\*er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (§ 19 WO). Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, kann nicht mehr an der elektronischen Wahl teilnehmen (§ 19 Abs. 3 WO). Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

## XI. Elektronische Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt vom 20. Juni 2022, 10 Uhr bis 23. Juni, 15 Uhr elektronisch mittels Aufrufs der elektronischen Stimmzettel durch das Wahlportal:

<https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

Detaillierte Informationen zur Nutzung des Wahlportals finden die Wahlberechtigten im Wahlportal.

Zur Stimmabgabe steht vom 20. bis 23. Juni 2022, jeweils von 10 bis 15 Uhr, ein Eingabeterminal im Hauptgebäude (Poststelle) zur Verfügung.

## **XII. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse**

Die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmen, elektronischer Abruf des Ergebnisses, (§ 22 Abs. 1 WO) findet am

**Donnerstag, 23. Juni 2022 ab 15:00 Uhr**

in der Fachhochschule Potsdam, Kiepenheuerallee 5, Hauptgebäude, Raum 107 statt.

Die vorläufigen Wahlergebnisse werden auf den Internetseiten der Fachhochschule veröffentlicht bis

**Freitag, 24. Juni 2022**

## **XIII. Wahlanfechtung**

Jede\*jeder Wahlberechtigte kann die Wahl gemäß § 23 WO innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses bis

**Freitag, 01. Juli 2022, 15:00 Uhr**

anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.

gez. Prof. Dr. Günther Neher  
Vorsitzender des zentralen Wahlvorstandes

**Zeitplan Gremienwahlen am 20.-23.06.2022**

<b>Tag</b>	<b>Zeitliche Vorgaben</b>	<b>Gegenstand der Regelung</b>	<b>Wahlordnung</b>
	Je 15 Uhr bei Eingangsfristen		§ 13 Abs. 4
03. Mai	mind. 42 KT vor Wahl 30 KT ab Ausschreibung (bis 02. Juni)	Wahlausschreibung Einsicht Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 13 Abs. 2 § 15 Abs. 2
30. Mai	mind. 21 KT nach Ausschreibung	Abgabe Wahlvorschläge	§ 16 Abs. 1
31. Mai	20. KT vor Wahl	Beantragung Briefwahl	§ 19 Abs. 1
01. Juni	2 KT Karenz	Korrektur Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 2
02. Juni	unverzüglich	Bekanntgabe Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 4
02. Juni	bis Ende der Auslegungsfrist	Einspruch Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 15 Abs. 2
07. Juni	5 KT nach Bekanntgabe Wahlvorschläge	Widerspruch Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 6
07. Juni	13. KT vor Wahl	Abschluss Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 15 Abs. 5
09. Juni	11 KT vor Wahl	Versand Briefwahlunterlagen	§ 19 Abs. 1
20. Juni, 10 Uhr		Stimmabgabe	§ 21
23. Juni, 15 Uhr		Ende Stimmabgabe Eingang Briefwahlunterlagen	§ 21 § 19 Abs. 4
23. Juni		Auszählung der Stimmen, Feststellung vorl. Wahlergebnis, Bekanntgabe, wenn möglich	§ 22
24. Juni		Bekanntgabe vorl. Wahlergebnis	§ 22
01. Juli	7 KT nach Bekanntgabe	Wahlanfechtung	§ 23
04. Juli		Bekanntgabe Wahlergebnis und/oder Einberufung Wahlausschuss	§ 22 Abs. 8 § 23